



ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PASSAGIERE UND MITGEFÜHRTE FAHRZEUGE IM ÖFFENTLICHEN DIENST FÜR DEN SEEVERKEHR DER LINIE S.TERESA DI GALLURA - BONIFACIO - S.TERESA DI GALLURA VOM 1. NOVEMBER 2023 BIS 31. MÄRZ 2024

Die folgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen liegen bei allen Kartenschaltern, in den Büros der Moby S.p.A und in Reisebüros aus.

Das Transportunternehmen ist: Moby S.p.A. (im Folgenden abkürzend "Moby" genannt). Unter dem Begriff "Passagier" versteht sich nach diesen Allgemeinen Bedingungen beförderte Person und mitgeführte Fahrzeuge. Der Passagier ist angehalten, sich an die italienischen und ausländischen Vorschriften und die Anordnungen des Transportunternehmens und des Schiffskommandanten zu halten.

Für eventuelle Hinweise oder Beschwerden muss das Formular auf der Website www.moby.it ausgefüllt werden. Moby übernimmt die Beförderung von Passagieren, Gepäck und Fahrzeugen gemäß den folgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen - die der Passagier mit dem Kauf des Tickets ausdrücklich als gelesen und akzeptiert erklärt sowie sich zu deren Einhaltung verpflichtet - sowie der Bestimmungen der Artikel 396 ff. des ital. Schiffahrtsgesetzes, der Verordnung EU/1177/2010 und der Verordnung CE/392/2009, die an Bord des Schiffes, an allen autorisierten Ticketaltern in den Einschiffungshäfen und den Büros des Transportunternehmens ausliegen sowie auf der Website veröffentlicht sind.

Ein Auszug der Allgemeinen Beförderungsbedingungen auf Moby-Schiffen auch auf dem Ticket zu finden. Die in der "Service Charta" genannten Informationen über die Fahrgastreue gemäß der Verordnung EU/1177/2010 liegen an Bord der Schiffe, bei allen mit der Ausstellung von Tickets beauftragten Unternehmen in den Einschiffungshäfen sowie den Büros des Transportunternehmens aus und sind auf der Website verfügbar.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen können geändert und modifiziert werden, um sie an die geltende Gesetzgebung anzupassen. Die Version, die aktuell auf der Website des Unternehmens (www.mobyines.de) verfügbar ist, stellt die Grundlage zum Zwecke der inhaltlichen Feststellung des Vertrages dar.

1) TRANSPORTREGELUNGEN

Gegenstand des Vertrages ist die Beförderung von Personen und mitgeführtem Gepäck, geregelt durch diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die Artikel 396 ff. des italienischen Schiffsrechts und durch die europäische Verordnung CE/392/2009. Eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung über die Fahrgastreue findet auf www.moby.it/abrufbar und liegt den Check-in-Schaltern aus. Der Transport von mitgeführten Fahrzeugen ist durch das italienische Gesetz und die Beförderung von Gegenständen auf See (Artikel 410 ff. des italienischen Schiffsrechts) und durch die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen geregelt. Das Transportunternehmen weist jegliche Haftung für Schäden für Personen zurück, die durch Verletzung oder Nichtdurchführung der Beförderung entstanden sind, wenn das Ereignis zufällig, aufgrund von höherer Gewalt, schlechten Wetterbedingungen, Streiks und technischen Störungen durch höhere Gewalt oder sonstige Gründe hervorgerufen wurde. Die Transportunternehmen nicht zu verantworten hat, der Schiffskommandant hat auf alle Fälle das Recht, die Route bei Unfällen, die die Sicherheit des Schiffes bzw. der Passagiere beeinträchtigen könnten, abzuändern. Hinsichtlich der Haftungsregelung für die Beförderung von Passagieren, Autos und Gepäck, was nicht in diesen allgemeinen Bedingungen berücksichtigt ist, wird ausdrücklich auf die geltenden Vorschriften des italienischen Schiffsrechtssatzes verwiesen. Bis zur Ausschiffung sind die Passagiere für ihr Gepäck und die darin befindlichen Gegenstände selbst verantwortlich. Die für die Überfahrt angegebene Zeiten sind Richtwerte und je nach Entfernung zwischen den Häfen und begünstigen Wetterbedingungen berechnet worden. Im Falle einer Verspätung wird Moby die Passagiere über die voraussichtliche Abfahrts- und Ankunftszeit informieren, sobald diese Informationen verfügbar sind.

Verpasste Passagiere Anschlussverbindungen aufgrund einer Verspätung, unternehmen Moby angemessene Anstrengungen, um die betroffenen Passagiere über alternative Anschlussverbindungen sowie zu informieren. Moby unterrichtet die Region Sardegna unverzüglich über jede Störung der unter diesen Vertrag fallenden Dienstleistungen und legt innerhalb von 48 (achtundvierzig) Arbeitsstunden einen Bericht über die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden, um die im Falle einer Störung vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen.

Es wird auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 in Änderung der Verordnung (CE) Nr. 2006/2004 über die Fahrgastreue auf See und in der Binnenschifffahrt und auf die Gesetzesverordnung Nr. 129 vom 29. Juli 2015 in Bezug auf „Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 sowie spätere Änderungen und Erweiterungen" Änderung der Verordnung (CE) Nr. 2006/2004 über die Fahrgastreue auf See und in der Binnenschifffahrt hingewiesen. Das Transportunternehmen haftet nicht für Verspätungen, die durch Hafenmaßnahmen verursacht werden.

2) TICKETS

Das Ticket ist namentlich ausgestellt, nicht übertragbar und nur für die im Ticket genannten Überfahrten gültig. Der Passagier muss das Ticket aufbewahren und auf Verlangen einem Offizier oder dem Vertreter des Transportunternehmens während der Einschiffung zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument vorzeigen, um sein Recht auf die Überfahrt zu belegen. Liegt kein gültiges Fahrzeug oder kann der Besitz eines gültigen Tickets nicht nachgewiesen werden, wird der doppelte Fahrpreis erhoben und eventuell Schadensersatz gefordert. Bei Bestellung des Tickets ist der Kunde verpflichtet zu überprüfen, ob alle Daten seiner Anfrage entsprechen und ob die Daten des mitgeführten Fahrzeugs den Angaben auf dem Fahrzeugschein und dem Ausweisdokument entsprechen. Das Transportunternehmen übernimmt keine Verantwortung für später gemeldete Fehler oder Auslassungen.

3) STORNIERUNGEN/ERSTATTUNGEN

Das Transportunternehmen weist jegliche Haftung für Schäden für Passagiere zurück, die durch Nichtdurchführung der Beförderung entstanden sind, wenn das Ereignis zufällig, aufgrund von höherer Gewalt, schlechten Wetterbedingungen, Streiks und technischen Störungen durch höhere Gewalt oder sonstige Gründe hervorgerufen wurde, die das Transportunternehmen nicht zu verantworten hat. Das Transportunternehmen haftet nicht für Verspätungen, die durch Hafenmaßnahmen verursacht werden. Die für die Überfahrt angegebene Zeiten sind Richtwerte.

Tickets, die zum regulären Tarif ausgestellt wurden, können erstattet werden, sofern die Stornierung vor dem gebuchten Abfahrtsdatum erfolgt. Die Stornierung muss durch ein Büro des Transportunternehmens oder durch ein autorisiertes Reisebüro mit einem Validierungstempel, Datum und Uhrzeit dokumentiert und an die Reservierungszentrale übermittelt werden (innerhalb der Öffnungszeiten).

Das stornierte Originalticket muss der Agentur, die es ausgestellt hat, ausgedrückt werden. Die Rückerstattung muss bei der ausstellenden Stelle beantragt werden und ist immer mit den folgenden Gebühren verbunden (die angegebene Anzahl der Tage beinhaltet nicht den Tag der Stornierung): ALLE TICKETS: 30 Tage vor Abfahrt: 10% des Reisepreises 29 Tage - 48 Std. vor Abfahrt: 20% des Reisepreises Ab 48 Std. - 4 Std. vor Abfahrt: 50% des Reisepreises

Bei Ticketkauf am Abreisetag, Nichterscheinen sowie späterer oder keiner Stornierung 100% Gebühr. Durch den Kauf der Reisekrankenversicherung gleichzeitig mit dem Ticket des Transportunternehmens (siehe Informationsmaterial auf der Website www.moby.it), ist es im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, welches in den entsprechenden Versicherungsbedingungen aufgeführt ist, möglich, diese Stornosten bei der Versicherung zurück zu fordern.

Zuschläge und sonstige Kosten werden nicht erstattet. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres nach dem ursprünglich gebuchten Reisejahr beantragt wird.

Im Falle der Stornierung eines Tickets, das unter Verwendung eines zuvor an den Passagier gewährten Gutscheins erworben wurde, erfolgt eine Erstattung ausschließlich durch die Ausstellung eines weiteren Gutscheins, der wiederum für den Kauf eines neuen Tickets verwendet werden kann (davon ausgenommen sind MOBY Card Coupons).

4) VERLUST ODER DIEBSTAHL DES TICKETS

Der Verlust oder Diebstahl eines Tickets muss sofort der Buchungsstelle oder im Hafenebüro des vertraglichen Transportunternehmens vor der Abfahrt gemeldet werden. Ersatztickets dürfen nur unter der Bedingung ausgestellt werden, dass das verlorene Ticket nicht benutzt wurde, sowie eine Buchung vorliegt und der Reisende einen Personalausweis oder Pass vorlegen kann.

5) FEHLENDER TICKETHALT BEI ONLINEBUCHUNGEN

Sollte der Kunde kein gültiges Ticket erhalten, aus Gründen die das Transportunternehmen nicht zu vertreten hat, z.B. bei Eingabe einer falschen E-Mail-Adresse, bei Störungen der Internet- oder Mobilfunkverbindung des Kunden oder bei technischen Funktionsstörungen bei Geräten des Kunden, muss die Buchungszentrale per Mail an info@mobyines.de umgehend darüber informiert werden. Die Ausstellung einer Ticketkopie kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Originalticket noch nicht benutzt wurde und der Reisende einen Personalausweis oder Pass vorlegen kann.

6) UMBUCHUNGEN

Umbuchungen, wie z.B. Datum oder Uhrzeit, Strecke, Anzahl der Passagiere, falls erlaubt und soweit Platz verfügbar, werden bis 2 Stunden vor Abfahrt innerhalb der Öffnungszeiten des Call Centers akzeptiert, sofern sie auf dem Ticket ausgewiesen sind.

Zusätzlich zum evtl. erforderlichen Aufpreis, werden 10€ Gebühren pro Umbuchung berechnet. Eventuelle Preispräferenzen und Änderungen in der Anzahl der Fahrgäste, Begleitfahrzeuge, Fahrzeugkategorie und Unterbringungen werden von der ausstellenden Stelle mit folgenden Gebühren erstattet: 10% bei mehr als 30 Tagen vor Abfahrt, 20% bei mehr als 10 Tagen vor Abfahrt, keine Erstattung bei weniger als 9 Tagen vor Abfahrt. Die angegebene Anzahl der Tage beinhaltet nicht den Tag der Änderung und den Tag der Abreise. Umbuchungen sind nur für die auf der Website des Transportunternehmens veröffentlichten Abfahrten zulässig. Das Originalticket vor der Änderung muss an die Agentur übergeben werden, die es geändert hat.

7) CHECK-IN

Der Check-in muss spätestens 60 Min. vor Abfahrt erfolgen (ohne Fahrpreis mind. 30 Min. vorher), vorbehalten andere eventuelle Anweisungen der Hafenbehörden.

Sofort nach der Ticketkontrolle muss sich der Passagier zur Einschiffung begeben. Bei späterem Erscheinen kann eine Einschiffung nicht garantiert werden. Für Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität findet der Artikel 15 Anwendung. Fahrgäste, die im Besitz eines vor dem Abfahrtszeitpunkt ausgestellten Tickets sind, müssen überprüfen, ob es zwischenzeitlich Änderungen in Bezug auf den gebuchten Service gibt, die sich der Kontrolle des Transportunternehmens entziehen.

8) EIN-UND AUSSCHEIFFUNG VON FAHRZEUGEN

A) Mit Gas angetriebene Fahrzeuge müssen bei der Buchung und Einschiffung angemeldet werden. B) Die Alarmanlagen und Diebstahlversicherungen der Fahrzeuge müssen auf dem Schiff ausgeschrieben sein. C) Lieferwagen und Transporter (ab 6m), LKW, und leere oder beladene Fahrzeuge jeder Art, die für den Transport von Waren vorgesehen sind sowie Fahrzeuge mit mehr als 1500 kg Traglast gelten nicht als Sonder-Kfz, sondern als Frachtfahrzeuge. Diese müssen gesondert zu Frachtfahrten gebucht werden und gelten somit

nicht als „mitgeführte Fahrzeuge“ entsprechend dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bei der Längen-, Breiten- und Höhenangabe benötigen wir die Gesamtmaße der einzelnen Fahrzeuge inkl. aller Aufbauten und evtl. Heck- und Dachträger. Überschreitet das Fahrzeug die festgesetzte Höhe von 2,20m bzw. die Gesamtbreite von 1,85m, muss dies während der Buchung angegeben werden. Bei falschen Angaben und/oder bei Nichtehaltung der oben genannten Vorschriften kann der Beförderer das Ticket annullieren und automatisch auf die Warteliste setzen. Es wird der entsprechende Differenzbetrag zuzüglich 50,00€ Gebühr nachkassiert, auch für eine evtl. bereits gezogene Hinfahrt. Mitgeführte Fahrzeuge werden nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft im Hafen eingeschiffet, sondern nach den Anweisungen des Kapitäns und/oder seiner Mannschaft auf jedem Deck des Schiffes platziert werden. Sie müssen vom Fahrgast auf das Schiff gefahren, geparkt (mit geeigneter Handbremse, eingelenktem Gang und ausgeschaltetem Licht) und vom Schiff gefahren werden. Bitte geben Sie den Alarm nicht an, sondern stellen Sie sicher, dass die Türen und der Gepäckraum gut geschlossen sind. Das Begleitfahrzeug, einschließlich eines Anhängers oder Wohnwagens mit dem darin enthaltenen Inhalt, wird vom Beförderer als eine einzige Ladeneinheit akzeptiert. In Bezug auf Art. 412 des Schiffsfahrrechts müssen eventuelle Schäden an den Fahrzeugen oder sonstige Ereignisse, die durch unsere Schiffe entstanden sind, vor der Ausschiffung gemeldet werden. Der Passagier muss den Schaden bei einem zuständigen Offizier anzeigen, damit ein Schadensformular ausgefüllt und unterschrieben werden kann. Ohne dieses Formular ist eine Regulierung nicht möglich. Für die Einschiffung muss am Fahrzeug befestigtes Gepäck fachgerecht gesichert sein und alle notwendigen Maßnahmen für die Aufbewahrung und den Transport derselben getroffen werden.

9) BEFÖRDERUNG VON SCHWANGEREN

Frauen müssen ab dem Ende des 6. Monats einer normalen Schwangerschaft eine ärztliche Unbedenklichkeitsklärung explizit für diese Seereise erstellen lassen, die nicht früher als 7 Tage vor Reiseantritt ausgestellt sein darf und die dem Offizier des Schiffes, dem Zehmeister der dem Bordpersonal auf Anfrage vorgelegt werden muss. Im Falle von Komplikationen muss die Schwangere immer und unabhängig vom Schwangerschaftsmonat eine ärztliche Unbedenklichkeitsklärung explizit für diese Seereise erstellen lassen. Davon unberührt bleibt das Ermessen des Kapitäns, die Einschiffung zu verweigern, wenn er glaubt, dass die Schwangere nicht in der Lage ist, die Reise anzutreten

10) KINDER UND JUGENDLICHE

Von 12 bis einschließlich 17 J. können alleine reisen, wenn eine entsprechende Erlaubnis des Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt (Ausfertigung muss in italienischer Sprache sein und eine Kopie des Ausweises oder Reisepasses des Eltern/Erziehungsberechtigten beinhalten) oder wenn ein volljähriger Gruppenleiter die Verantwortung übernimmt. Kinder unter 12 Jahren können nicht alleine reisen. Sie müssen während der Ein- und Ausschiffung und während der Überfahrt in Begleitung eines Erwachsenen sein. Minderjährige müssen über ein gültiges Ausweisdokument für die Auslandsreise verfügen. Alle Minderjährigen dürfen nur mit einem individuellen Ausweisdokument ins Ausland reisen; Eintragungen im Ausweisdokument der Eltern sind nicht gültig.

11) HAUSTIERE UND GESCHÜTZTE ARTEN

Haustiere werden nur verschifft, wenn ein entsprechendes Ticket, ein gültiges Gesundheitspass, falls vorgeschrieben, ein Nachweis der Tollwut-Impfung vorgelegt werden. Der Fahrgast verpflichtet sich, den Beförderer von jeglicher Haftung aus der Nichtehaltung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze freizustellen. In Übereinstimmung mit der Verordnung des ital. Gesundheitsministeriums vom 27.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt n. 213 Art. 2, wird daran erinnert, dass Hundehalter ihrem Tier einen Maulkorb anlegen müssen und es an der Leine führen.

Haustieren ist der Zutritt zu den Innenräumen nicht erlaubt, sondern sie müssen sich auf den Außendeck oder in den dafür in begrenzter Anzahl verfügbaren Hundeböden aufhalten. Die Beförderung von Blindenhunden erfolgt kostenlos, sofern entsprechende Dokumente dafür vorgelegt werden.

Geschützte Tier- oder Pflanzenarten werden nur dann transportiert, wenn entsprechende Erlaubnisse bzw. Zertifikate vorgelegt werden und zu den dort vorgesehenen Bestimmungen, in Übereinstimmung mit dem Art. 727-bis des ital. Strafgesetzbuches in Umsetzung der EU-Richtlinien 92/73/CE, und 2009/147/CE, wie auch mit dem Gesetz n. 150 vom 7.2.1992 in Umsetzung der EU-Verordnung CE n.338/97 des EU-Rates vom 9.12.1996.

12) TRANSPORT VON WAFFEN

In Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Seeschifffahrt D.P.R. Nr. 328 vom 15/02/1952 Art. 384 müssen die Passagiere bei der Einschiffung alle mitgeführten Waffen und Munitionen dem Kapitän übergeben, der für dessen Aufbewahrung bis zur Ausschiffung sorgt. Bei Personen, die aufgrund ihres Berufes oder Dienstes Waffen oder Munitionen mitführen (Meldung erforderlich), kann ein Einzug nur wegen schwerwiegender Gründe und nach vorheriger Überprüfung mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Die Nichtehaltung der Meldepflicht des Waffentransportes wird als Ordnungswidrigkeit laut Schiffsfahrrecht Art. 1199, Absatz 2 behandelt, vorausgesetzt es liegt keine Straftat vor.

13) PASSAGIERDATEN

Folgend LD. Nr. 251 vom 13.10.1999 und in Bezug auf die EU-Verordnung 98/41 vom 18.06.1998 und aufgrund der Antiterrorismus-Regelung und des ISPS Codes haben wir unseren Kunden folgendes bekannt zu geben: Jeder Passagier, der spezielle Hilfe oder Assistenz in einer Notfallsituation benötigt, muss sowohl bei der Buchung als auch sofort bei der Einschiffung das Transportunternehmen davon in Kenntnis setzen. Alle Passagiere, einschließlich Minderjährige, müssen sich bei der Einschiffung ein gültiges Ausweisdokument出示. Andernfalls wird die Beförderung verweigert. Passagiere, die Hilfe bei der Einschiffung benötigen (Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder Rollstuhlfahrer) müssen dies während der Buchung entsprechend angeben, indem sie das Call Center der Reederei kontaktieren, um sich über geeignete Unterbringungen und Zugänge zum Schiff zu informieren. Sie sind verpflichtet, sich mindestens 1 Stunde vor der Einschiffung bei unserem Personal vor dem Schiff zu melden, damit entsprechende Vorkehrungen für die Einschiffung des Fahrzeugs getroffen werden können (Gargenplatz in der Nähe der Aufzüge etc.) und eventuelle Hilfestellung für die Ein- und Ausschiffung leisten zu können. Alle Passagiere müssen bereits bei der Reservierung folgende Angaben machen: Familienname, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Alterskategorie (Baby, Kleinkind, JG, Erwachsener), Geburtsort und Geburtsdatum. Jegliche Änderungen in Bezug auf die obigen Angaben, die im Zeitraum zwischen Reservierung und Überfahrt eintritt, ist sofort mitzuteilen. Die persönlichen Daten werden nur für die vorgesehene Zeit und in Bezug auf das Gesetzestext LD. N. 196/2003 verwendet. Für die Einhaltung der Einreisebestimmungen der einzelnen Länder hat der Reisende (z. B. wird für Fahrten ab Italien nach Frankreich oder umgekehrt ein Pass oder Personalausweis (auch für minderjährige Kinder) verlangt. Alle Minderjährigen dürfen nur mit einem individuellen Reisepassdokument ins Ausland reisen. Passagiere von und nach Korsika müssen im Besitz gültiger Dokumente für Auslandsreisen sein.

14) GESUNDHEITZUSTAND DES PASSAGIERS

Es ist kein Art. Bord. Das Transportunternehmen akzeptiert daher keine Passagiere, die während der Beförderung medizinische Versorgung benötigen, mit Ausnahme der in Absatz 15 genannten Fälle. Bei Vorliegen eines geeigneten ärztlichen Attests, das spätestens 48 Stunden vor der Abfahrt ausgestellt wird und einer öffentlichen Gesundheitsseinrichtung (Krankenhaus, Gesundheitsbehörde ASL) ausgestellt wurde und bescheinigt, dass der Fahrgast während der Beförderung keine medizinische Versorgung benötigt, wird der Beförderer diesen Fahrgast einschiffen und lehnt jegliche Haftung in dieser Hinsicht ab. Des Weiteren unterliegt es dem Kapitän darüber über die Einschiffung eines Fahrgastes zu entscheiden, der sich in einem körperlichen oder geistigen Zustand befindet, der es ihm nicht erlaubt, die Reise zu unternehmen oder der eine Belastung oder Gefahr für sich selbst und andere Passagiere aufgrund Drogen-, Halluzinogen- und Alkoholmissbrauchs bedeutet. In diesen Fällen hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Schadensersatz und Haftung für Schäden, die ihm selbst, dem Schiff, seinem gesamten Gepäck oder seiner Ausrüstung, Dritten und dem Eigentum Dritter entstehen. Die Einschiffung des Fahrgastes durch die Reederei gilt nicht als Verzicht auf das Recht der Reederei, ihre Vorbehalte gegenüber dem Zustand des Fahrgastes später geltend zu machen, unabhängig davon, ob dem Beförderer dies zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausschiffung bekannt ist oder nicht.

15) PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Das Transportunternehmen akzeptiert Reservierungen für Passagiere mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität zu den gleichen Bedingungen wie für alle anderen Passagiere, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der europäischen Verordnung EU/1177/2010 (Informationen über die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf www.moby.it abrufbar). Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität müssen dem Beförderer zum Zeitpunkt der Buchung oder beim Kauf des Tickets ihre spezifischen Bedürfnisse für die Unterbringung mitteilen, wie z.B. den Sitzplatz, den erforderlichen Service oder die Notwendigkeit, medizinische Geräte mitzuführen, sofern diese Bedürfnisse oder Anforderungen zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Die Benachrichtigung kann an den Reiseservicestellen, bei dem das Ticket gekauft wurde, erfolgen. Das Transportunternehmen stellt dem Fahrgast die notwendigen Informationen für die Einschiffung und den Service an Bord zur Verfügung, darunter den Zeitpunkt, an dem der Fahrgast spätestens im Abfahrtshafen eintreffen muss. Wenn es dringend notwendig ist, kann das Transportunternehmen verlangen, dass eine behinderte Person oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer anderen Person begleitet wird, die die notwendige Unterstützung für die Person mit einer Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität leisten kann. Diese Begleitung wird kostenlos befördert. Wenn eine behinderte Person oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einem anerkannten Assistenzdienst begleitet wird, wird dieser zusammen mit der betreffenden Person untergebracht, sofern sie dem Transportunternehmen in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Bestimmungen für die Beförderung von anerkannten Assistenzhelfern an Bord von Passagierschiffen darüber informiert hat. Der Beförderer kann sich weigern, eine Buchung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder eine behinderte Person oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität einzuschiffen, um die Einhaltung von Verpflichtungen zu wahren, die sich aus internationalen, EU- oder nationalen Sicherheitsanforderungen ergeben; oder um die Einhaltung von Verpflichtungen zu wahren, die sich aus Anweisungen zuständiger Behörden ergeben; oder wenn die Konstruktion des Schiffes oder der Infrastruktur und die Hafenausstattung eine Einschiffung, die Ausschiffung oder einen sicheren oder konkret realisierbaren Transport unmöglich machen; in diesem Fall wird der Beförderer ersucht, die Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität über die genauen Gründe, die auf Wahrung sind diese Gründe der behinderten Person oder der Person mit eingeschränkter Mobilität in Schriftform spätestens fünf Tage nach der Anfrage mitzuteilen. Falls der behinderten Person oder der Person mit eingeschränkter Mobilität, die im Besitz einer Buchung oder eines Tickets ist und die erforderliche Mitteilung ordnungsgemäß getätigt hat, dennoch die Einschiffung verweigert wird, kann sie und die eventuelle Begleitperson zwischen einem Erstattungsanspruch und einer alternativen Beförderung wählen, vorbehaltlich der Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen. Das Transportunternehmen haftet für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung von Mobilitätshilfen oder sonstigen speziellen Ausrüstungen entstehen, die von

Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität genutzt werden, wenn das schädigende Ereignis durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Beförderers oder des Terminal-Betreibers verursacht wurde. Das Verschulden oder die Fahrlässigkeit des Beförderers ist bei einem Unfall auf See zu vermuten. Die Entschädigung nach Artikel 1 entspricht dem Neuwert des Gerätes oder gegebenenfalls den Kosten der Reparatur. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn Artikel 4 der europäischen Verordnung (UE) n. 392/2009 Anwendung findet. Der Fahrgast einer Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität, der auch Unterstützung bei der Einschiffung benötigt, muss das Transportunternehmen mindestens 48 Stunden im Voraus über seine Bedürfnisse informieren und mindestens 60 Minuten vor der Abfahrt im Hafen einreisen. Im Bezug auf Behinderungen oder eingeschränkte Mobilität ist es MOBY untersagt:

a) eine Reservierung nicht anzunehmen oder kein Ticket auszustellen; b) eine Person mit Behinderung mit eingeschränkter Mobilität nicht einzuschiffen, sofern die betreffende Person im Besitz eines gültigen Tickets oder einer gültigen Buchung ist. Buchungen und Tickets müssen behinderten Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne zusätzliche Kosten angeboten werden. Bei Abfahrt, Aufenthalt oder Ankunft einer behinderten Person oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, ist Moby dafür verantwortlich, dem Betroffenen kostenlos die in Anhang "J" des Konzessionsvertrags aufgeführte Hilfestellung (eine Kopie davon ist als Anlage zu diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen beigefügt) bei der Ein- und Ausschiffung zu/von den Abfahrten, für den er ein Ticket gekauft hat, zu gewähren. An Bord der Schiffe leistet Moby behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität kostenlos mindestens die im vorgenannten Anhang "J" des Konzessionsvertrags genannte Unterstützung.

Moby ist verpflichtet, mit den Hafenbehörden zusammenzuarbeiten, um behinderten Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität wie folgt zu helfen:

a) Die Unterstützung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die von der Person mit eingeschränkter Mobilität angeforderte Art der Unterstützung mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden im Voraus an Moby über ihr Verkaufsnetz gemeldet wird. Erlaubt das Ticket mehrere Fahrten, so genügt eine Benachrichtigung, sofern ausreichende Informationen über die Abfahrtszeiten für nachfolgende Fahrten zur Verfügung gestellt werden; b) Moby ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Benachrichtigungen über Hilfsanfragen von behinderten oder Personen mit eingeschränkter Mobilität zu erhalten. Diese Verpflichtung gilt für alle Verkaufsstellen, einschließlich Telefon- und Internetverkäufe; c) Erfolgt keine Benachrichtigung gemäß Buchstabe a), so bemüht sich Moby nach besten Kräften darum, dass die Unterstützung so erfolgt, dass die behinderte Person oder die Person mit eingeschränkter Mobilität in der Lage ist, an Bord des abfahrenden Schiffes zu gehen oder das ankommende Schiff zu verlassen, wofür er ein Ticket gekauft hat; d) Die Unterstützung wird unter der Bedingung geleistet, dass sich die behinderte Person oder die Person mit eingeschränkter Mobilität an der bezeichneten Stelle aufhält - mindestens 60 (sechzig) Minuten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit; e) Benötigt eine behinderte Person oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität ein Assistenten, so wird dieses Tier unter der Voraussetzung eingeschiffet, dass Moby, auch über sein Verkaufsnetz, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Beförderung von anerkannten Assistenten an Bord von Fahrgastschiffen benachrichtigt wird.

Moby wird zusätzlich:

a) sicherstellen, dass Personal über die Kenntnisse verfügt, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität gerecht zu werden, indem es Schulungen zur Unterstützung bei Behinderungen und zur Sensibilisierung für Behinderungen anbietet, wie sie in dem oben genannten Anhang "J" des Konzessionsvertrags beschrieben sind; b) sicherstellen, dass alle neuen Mitarbeiter eine Schulung in Bezug auf Behinderungen erhalten und dass alle Mitarbeiter gegebenenfalls an themenbezogenen Kursen teilnehmen. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes muss die Schulung ein Informationsformular innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Konzessionsvertrags, im Falle neuer Mitarbeiter, nach deren Einstellung umfassen. Die in Absatz b) genannten themenbezogenen Kurse finden immer dann statt, wenn es entsprechende Gesetzesänderungen zu diesem Thema gibt.

Für den Fall, dass Rollstühle, andere Mobilitätshilfen oder Teile davon bei der Handhabung im Hafen oder bei der Beförderung an Bord von Schiffen verloren gehen oder beschädigt werden, wird der Fahrgast, dem sie gehören, von Moby entschädigt. Gegebenenfalls werden alle Anstrengungen unternommen, um schnell Ersatzgeräte bereitzustellen.

Für all das, was in diesem Artikel nicht vorgesehen ist, verweisen wir auf die EU-Verordnung (1177/2010) in Änderung der Verordnung (CE) Nr. 2006/2004 über die Fahrgastreue auf See und in der Binnenschifffahrt und auf die Gesetzesverordnung DL Nr. 129 vom 29. Juli 2015 "Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1177/2010 (EG) in Änderung der Verordnung (CE) Nr. 2006/2004 über die Fahrgastreue auf See und in der Binnenschifffahrt".

16) EINSCHIFFUNG UND VERHALTENSGEGELN WÄHREND DER ÜBERFAHRT

Nach dem Einschiffen ist ein von Bord gehen oder Abordnats verboten. Bitte nehmen Sie für die Überfahrt notwendige Dinge aus Ihrem Fahrzeug mit an Bord, denn die Garderogekisten werden nach der Abfahrt geschlossen und der Zugang zu Ihrem Fahrzeug ist dann nicht mehr möglich. Die Reederei haftet nicht für Wertgegenstände oder Fahrzeugausstattungen. Falls die Fahrt über separate Passageereignisse verfügt, ist der Zugang zur Garage ausschließlich den Fahrgästen und nur während der Ein- und Ausschiffung gestattet.

17) SICHERHEITSHINWEISE UND KOSTEN ISPS

In Anbetracht der internationalen ISPS - Bestimmungen (International Ship and Port facility Security) bezüglich der Regeln zum Antiterrorismus kann es zu Pass- und Sicherheitskontrollen (auch Fahrzeuge und Gepäck) im Hafen oder durch Offiziere an Bord kommen. Das Transportunternehmen weist darauf hin, dass die Kosten für ISPS seitens der Hafenbehörden nach Prospektdruck erhöht werden können. FÜR IHRE SICHERHEIT: Während der Liegezeit im Hafen ist ein Sicherheitsabstand von 50m zum Schiff einzuhalten.

Im Hafen von Bonifacio dürfen von Passagieren ohne mitgeführtes Fahrzeug folgende Gegenstände nicht eingeschiffet werden:

• Waffen der Kategorie A (Schusswaffen, Bomben, Laserstrahlwaffen) • Propan/Helium • GPL • Benzin • Diesel • Feuerlöscher • Tauchausrüstung • Feuerwerkskörper. Passagiere mit Fahrzeug dürfen folgende Gegenstände nicht einschiffen: Waffen der Kategorie A (Schusswaffen, Bomben, Laserstrahlwaffen).

18) KFZ-KENNZEICHEN UND NUMMERNSCHILD

Die Fahrgastschiffe müssen den Hafeneinrichtungen aufgrund bestehender Sicherheitsbestimmungen das Kfz-Kennzeichen jedes Fahrzeuges melden, daher sind die Passagiere verpflichtet, dies dem Transportunternehmen während der Buchung anzugeben.

19) VERLORENE GEGENSTÄNDE

Falls der Passagier persönliche Gegenstände an Bord vergisst oder verliert, kann er sich an das Personal des Schiffes wenden. Nach bereits erfolgter Ausschiffung kann ein Formular von der Homepage Moby heruntergeladen und dieses dann ausgefüllt per Mail an oggetti smarriti@moby.it gesendet werden. Die entsprechende Abteilung wird Nachforschungen anstellen und über das Ergebnis informieren. Die Reederei entschädigt nicht für verlorene oder vergessene Gegenstände an Bord. Die gefundenen Objekte werden 6 Monate lang aufbewahrt.

20) VERANTWORTLICHKEIT

Der Fahrgast hat zum Zeitpunkt der Einschiffung bis zur Ausschiffung die Anweisungen der Schiffsführung zu befolgen. Außerdem hat er sein Verhalten auf gemeinsame Sorgfalt und Umsicht auszurichten sowie die Sicherheit seiner selbst, der von ihm betreuten Personen und Tiere sowie die Sicherheit seines Hab und Gut zu überwachen. Dies gilt vor allem dann, wenn es die Wetter- und Seebedingungen während der Überfahrt erfordern. Der Beförderer haftet in keinem Fall für Verluste und Schäden, die durch ein anderes Fahrzeug an den eingeschiffenen Fahrzeugen oder an den darin enthaltenen Gegenständen verursacht werden, es sei denn, sie sind ihm direkt zuzurechnen. Etwaige Ansprüche sind direkt zwischen dem beteiligten Parteien zuregel.

21) GERICHTSSTAND UND ZUTREFFENDE GEGSETZGEBUNG

Der Vertrag über die Beförderung von Fahrgästen, Gepäck und mitgeführten Fahrzeugen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen, durch das italienische Recht, insbesondere durch das Schiffsfahrrecht und die geltenden EU-Vorschriften, geregelt und wird in Übereinstimmung mit dieser interpretiert. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und/oder Ausführung dieses Vertrages ergeben, ist ausschließlich der Gerichtsstand des Transportunternehmens zuständig. Für den Passagier, der laut der gültigen italienischen Gesetzgebung den Verbraucher darstellt, ist ausschließlich das Gericht des Haupt- oder des vorübergehenden Wohnsitzes des Passagierzustand, sofern der Verbraucher seinen Haupt- oder vorübergehenden Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat.

22) FRACHT

Die Moby-Büros stehen Ihnen für alle Informationen, Angebote und Buchungen im Zusammenhang mit dem Transport von Fracht zur Verfügung (Call Center Merco 0439 02571461). Eventuelle Aktualisierungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen oder Fahrpläne werden auf der Website www.mobyines.de veröffentlicht.

23) DATENSCHUTZ

Gemäß Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Datenverkehr informiert Moby als Datenverantwortlicher, dass die vom Fahrgast übermittelten personenbezogenen Daten für Zwecke verarbeitet werden, die eng mit der Verwaltung des Vertragsverhältnisses und der Erbringung der Dienstleistungen zusammenhängen, auch mittels geeigneter Informationssysteme, die deren Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleisten. Die Informationen sind auf der Website www.mobyines.de im Bereich "Hilfe" - "DATENSCHUTZ" verfügbar.